

RS UVS Niederösterreich 1992/12/01 Senat-BN-91-107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1992

Rechtssatz

Selbständigkeit im Sinne der Gewerbeordnung 1973 liegt vor, wenn eine Tätigkeit "auf eigene Rechnung" ausgeübt wird sowie die Durchführung der Arbeiten (hier: Dachdecker übernimmt vom Bauherrn den Auftrag zur Durchführung von Zimmermeisterarbeiten) übernommen und das damit verbundene kaufmännische Risiko zur Gänze getragen wird. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß ein konzessionierter Betrieb (hier: Zimmermeisterbetrieb) die "Aufsicht und Kontrolle" übernimmt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at